

Begründung zur 1. Änderung der Einbeziehungssatzung Lailling (Flur-Nr. 5992 TF, Flur-Nr. 6000 TF), Gemeinde Otzing

Satzungsfassung vom 24.06.2021

Vorhabensträger:
Gemeinde Otzing
Niederpörling 23
94562 Oberpörling

Tel. 09937 / 9505-0
Fax 09937 / 9505-50



www.vg-oberpoering.de
poststelle@vgem-oberpoering.bayern.de

Johannes Schmid [Erster Bürgermeister]

Bearbeitung:

SEIDL & ORTNER
Vorstadt 25
94486 Osterhofen

Andreas Ortner
Landschaftsarchitekt

Tel. 09932 / 9099752
Mail: ao@seidl-ortner.de

Osterhofen, 24.06.2021

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Begründung	4
2	Zukünftige Festsetzungen.....	5
3	Zukünftige Hinweise zur Satzung	8
4	Abhandlung der Eingriffsregelung.....	10
4.1	Bestandsaufnahme und Bewertung	10
4.1.1	Schutzgut Arten und Lebensräume	10
4.1.2	Schutzgut Boden.....	10
4.1.3	Schutzgut Wasser.....	10
4.1.4	Schutzgut Klima und Luft	11
4.1.5	Schutzgut Landschaftsbild	11
4.1.6	Ergebnis der Bestandsaufnahme und Bewertung	11
4.2	Auswirkungen des Vorhabens.....	11
4.3	Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung	12
4.4	Ermittlung des Umfangs erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen	12
4.5	Ausgleichsmaßnahme.....	13

1 Anlass und Begründung

Die Einbeziehungssatzung Lailling für den Bereich der Flur-Nr. 5992 TF und Flur-Nr. 6000 TF wurde am 27.12.1999 als Satzung beschlossen. In der Gemeinderatsitzung vom 31.03.2021 wurde nun die erste Änderung der Satzung durch Deckblatt Nr. 1 beschlossen.

Der Geltungsbereich (die bebaubare Grundstücksfläche) soll mit der vorliegenden Änderung im Bereich der Flur-Nr. 6000 um 580 m² in Richtung Norden vergrößert werden um hier eine zusätzliche Bauparzelle generieren zu können. Die Festsetzungen der Satzung bleiben mit Ausnahme der Ziffer 1.1.7 „Grünanlagen“ weiterhin gültig. Unter Ziffer 1.2.2 werden Festsetzungen zur Niederschlagswasserbeseitigung ergänzt.

2 Zukünftige Festsetzungen

Die Festsetzungen unter Ziffer 1.1.7 werden wie folgt geändert und sind ausschließlich für die neue Bauparzelle gültig:

- Die privaten Grünflächen sind als Rasen- oder Wiesenflächen auszubilden.
- Je 300 m² nicht überbaute Grundstücksfläche ist ein Obstbaum (Mindestpflanzqualität = Halb- oder Hochstamm) oder ein heimischer Laubbaum der II. Wuchsklasse (Mindestpflanzqualität = HSt., StU 12 - 14 cm) zu pflanzen.
- Die Grundstücksgrenzen zur freien Landschaft (Ortsrandbereich) sind auf mindestens 70 % der Länge mit ein- bzw. zweireihigen Wildstrauchhecken zu bepflanzen.
- Im Ortsrandbereich sind untergeordnete Nebengebäude oder sonstige befestigte Flächen und landschaftsfremdwirkenden Gehölzpflanzungen (bizarr wachsende und buntlaubige Gehölze, Säulen-, Hänge-, Trauer- und Kugelformen sowie sonstige Formschnittgehölze) unzulässig.

Im Bereich des Ortsrandes sind für die Pflanzungen Herkünfte aus Vorkommensgebiet 6.1, Alpenvorland. Bei den Baumarten, die dem Forstvermehrungsgutgesetz unterliegen, wird auch Forstware als autochthones Material akzeptiert, sofern sie von Erntebeständen aus folgenden ökologischen Grundeinheiten stammt: 42 (Tertiäres Hügelland sowie Schwäbisch bayerische Schotterplatten und Altmoränenlandschaft)

Mindestpflanzqualitäten:

- Bäume I. Wuchsordnung (Höhe 20 - 40 m) = HSt., 3xv, StU ab 14-16 cm, Eichen mit Ballen
- Bäume II. Wuchsordnung (Höhe 12/15 - 20 m) = HSt., 3xv, StU 14-16 cm
- alle heimischen Obstbäume [alte Obstbaumarten], zulässig sind Halbstämme / Hochstämme
- Sträucher freiwachsende Hecken = vStr., 3 Triebe, 60-100 cm

Lat. Bez.	Dt. Bez.	Anmerkungen
BÄUME:		
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn, Maßholder	
<i>Betula pendula</i>	Hängebirke, Sandbirke	FoVG
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche, Weißbuche	FoVG
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche	FoVG
<i>Fraxinus excelsior</i>	Esche	FoVG
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche	FoVG
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche	FoVG
<i>Salix caprea</i>	Salweide	
<i>Sorbus aucuparia</i> s. str.	Gewöhnliche Eberesche	
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde	FoVG

Lat. Bez.	Dt. Bez.	Anmerkungen
STRÄUCHER:		
<i>Cornus sanguinea</i> subsp. <i>sanguinea</i>	Roter Hartriegel**	Möglichst Wildherkünfte aus dem Nahraum!
<i>Corylus avellana</i>	Hasel	
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum**	
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gewöhnlicher Liguster**	
<i>Lonicera nigra</i>	Schwarze Heckenkirsche**	
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche**	
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe, Schwarzdorn	Möglichst Wildherkünfte aus dem Nahraum!
<i>Rhamnus cathartica</i>	Purgier-Kreuzdorn	
<i>Rosa arvensis</i>	Feld-Rose	
<i>Rosa canina</i>	Eigentliche Hundsröse	Nur Wildherkünfte aus dem Nahraum!
<i>Salix aurita</i>	Öhrchenweide	
<i>Salix purpurea</i>	Purpurweide	
<i>Salix viminalis</i>	Korbweide	
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder	
<i>Sambucus racemosa</i>	Traubenholunder, Hirschholunder, Roter Holler	
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball**	

**mit giftigen Inhaltsstoffen

Für die Ortsrandeingrünung darf auf giftige / schwach giftige Straucharten verzichtet werden.

Die Wildstrauchhecken sind aus mindestens fünf verschiedenen Straucharten auszubilden. Geschnittene Hecken im Bereich der Ortsrandeingrünung sind ohne zusätzliche freiwachsende Hecken nicht erlaubt.

Weiter werden für die Beseitigung des Niederschlagswassers folgende textlichen Festsetzungen und Grundsätze als Ziffer 1.2.2 ergänzt:

1.2.2 Niederschlagswasserbeseitigung

Das anfallende Niederschlagswasser ist auf der neuen Bauparzelle zur Versickerung zu bringen. Die ausreichende Aufnahmefähigkeit des Bodens wurde mittels eines Sicker-testes nachgewiesen. Beeinträchtigungen Dritter durch die Niederschlagswasserbeseitigung müssen jedoch ausgeschlossen werden. Wild abfließendes Wasser soll grundsätzlich gegenüber den bestehenden Verhältnissen nicht negativ verändert werden.

Die Versickerung des Niederschlagswassers ist erlaubnispflichtig. Bei der Versickerung sind die Vorgaben der Niederschlagsfreistellungsverordnung [NWFreiV] in Verbindung mit den einschlägigen technischen Regeln (u.a. TRENGW, DWA-M153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“, DWA-A138 „Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“) zu beachten.

Grundsätzlich gilt:

- Die Versickerung in Schächten oder Rigolen ist nur bei hinreichender Begründung und nur mit wasserrechtlicher Erlaubnis erlaubt. Grundsätzlich ist das Niederschlagswasser breitflächige über die belebte Bodenzone zu versickern.
- Das Niederschlagswasser muss entsprechend gereinigt werden, bevor es dem Grundwasser zugeleitet werden darf.
- Dachoberflächen aus Kupfer, Blei, Zink und Titanzink verbieten sich bei beabsichtigter Versickerung des Niederschlagswassers.
- Der dazu notwendige Flächenbedarf ist zu berücksichtigen.
- Die breitflächige Versickerung erfordert die Bereitstellung von rund 15 % der zu entwässernden Flächen für eine Versickerungsmulde.
- Versickerungsmulden funktionieren nach Frostperioden zeitweise nicht.

3 Zukünftige Hinweise zur Satzung

LANDWIRTSCHAFT / ANGRENZENDE NUTZUNGEN

Die landwirtschaftliche Nutzung auf den umliegenden Flächen unterliegt gegenüber der Planung dem Rücksichtnahmegebot, dies ist neben der Anwendung der "guten fachlichen Praxis" mit den entsprechenden Einschränkungen zu berücksichtigen bzw. im ortsüblichen Rahmen hinzunehmen. Im Wesentlichen betrifft dies die Immissionen durch Staub, Lärm und Geruch bei der Gülle- und Pflanzenschutzmittelausbringung sowie bei Erntearbeiten und Beregnung. Diese Immissionen können auch am Wochenende und zur Nachtzeit entstehen, je nach Saison und Witterung.

WASSERGEFÄHRDENDE STOFFE

Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Heizölverbraucheranlagen) sind die Anforderungen der Bundesanlagenverordnung – AwSV – zu beachten.

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ VOR STARKREGENEREIGNISSEN UND STURZFLUTEN

- Es wird empfohlen, Eingangsbereiche und Oberkanten von Lichtschächten sowie außenliegenden Kellerabgänge mindestens 15 bis 20 Zentimeter höher als die umgebende Geländeoberfläche zu planen.
- Es sind Vorkehrungen zu treffen, um einen Rückstau aus der Kanalisation zu vermeiden.

ALTLASTEN UND SCHADENFÄLLE

Über Altlasten und Schadenfälle im Bereich der o.g. Einbeziehungssatzung liegen keine Erkenntnisse vor.

Hinsichtlich etwaig vorhandener weiterer Altlasten und deren weitergehende Kennzeichnungspflicht gemäß Baugesetzbuch sowie der boden- und altlastenbezogenen Pflichten wird ein Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landkreises durch die zukünftigen Bauherren empfohlen.

Weiter wird empfohlen, bei evtl. erforderlichen Aushubarbeiten das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt bzw. das WWA Deggendorf zu informieren.

KABELHAUSANSCHLÜSSE

Für die Kabelhausanschlüsse dürfen nur marktübliche Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden.

BODENDENKMALPFLEGERISCHE BELANGE

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

4 Abhandlung der Eingriffsregelung

4.1 Bestandsaufnahme und Bewertung

Die Einstufung des Zustandes des Geltungsbereiches nach den Bedeutungen der Schutzgüter erfolgt nach den Listen 1 a bis 1 c des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ [Hrsg. Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, Stand Januar 2003].

4.1.1 Schutzgut Arten und Lebensräume

Innerhalb des Ergänzungsbereiches [TF Flur-Nr. 6000] findet man nachfolgende Biotoptyp- und Nutzungstypen vor bzw. sollten gemäß der Satzung vorhanden sein:

BNT-Code	Biotoptyp	Grundwert	WP
A11	Acker	gering	2
G11	Intensivgrünland	gering	3
P21	Privatgarten strukturarm	gering	5
B112	Mesophiles Gebüsch [festgesetzte Ortsrandeingrünung]	mittel	10

Das Schutzgut Arten und Lebensräume besitzt eine **geringe bis mittlere** Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild.

4.1.2 Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden kann als anthropogen überprägter Boden unter Dauerbewuchs eingestuft werden.

Der Boden hat somit gemäß dem Leitfaden zur Eingriffsregelung eine **mittlere** Bedeutung [Kategorie II] für Naturhaushalt und Landschaftsbild.

4.1.3 Schutzgut Wasser

Natürlich vorkommende Oberflächengewässer kommen im Ergänzungsbereich nicht vor.

Das Grundstück weist einen hohen und intakten Grundwasserflurabstand auf.

Das Schutzgut Wasser besitzt somit eine **mittlere** Bedeutung [Kategorie II] für Naturhaushalt und Landschaftsbild.

4.1.4 Schutzgut Klima und Luft

Für das Schutzgut Klima/Luft finden wir im Ergänzungsbereich der Satzung Flächen ohne kleinklimatisch wirksame Luftaustauschbahnen vor, sie erfüllen lediglich eine geringe lokalklimatische Funktion.

Das Schutzgut Klima/Luft besitzt eine **geringe** Bedeutung [Kategorie I] für Naturhaushalt und Landschaftsbild.

4.1.5 Schutzgut Landschaftsbild

Der Ergänzungsbereich stellt einen Ortsrandbereich ohne Eingrünungsstrukturen dar.

Das Schutzgut Landschaftsbild besitzt somit eine geringe Bedeutung [Kategorie I] für Naturhaushalt und Landschaftsbild

4.1.6 Ergebnis der Bestandaufnahme und Bewertung

Schutzgut	Ergänzungsbereich	Bedeutung
Arten und Lebensräume	Acker, Intensivgrünland, strukturarmer Privatgarten	geringe bis mittlere Bedeutung
Boden	anthropogen überprägter Boden unter Dauerbewuchs	mittlere Bedeutung
Wasser	Gebiet mit hohem, intakten Grundwasserflurabstand	mittlere Bedeutung
Klima und Luft	Fläche ohne kleinklimatisch wirksame Luftaustauschbahnen	geringe Bedeutung
Landschaftsbild	Ortsrand ohne Eingrünungsstrukturen	geringe Bedeutung

Der Ergänzungsbereich der Satzung kann folglich als Gebiet mit **geringer und mittlerer** Bedeutung für Natur und Landschaft eingestuft werden.

4.2 Auswirkungen des Vorhabens

Der Geltungsbereich der Satzung wird um 580 m² erweitert. Für den gesamten Geltungsbereich ist eine Bebauung mit einer GRZ ≤ 0,35 zulässig.

Gemäß dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen entspricht die Eingriffsschwere demnach einem **niedrigen bis mittleren Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad [Typ B]**.

4.3 Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung

a) Schutzgut Arten und Lebensräume

- Bei Einfriedung des zukünftigen Baugrundstücks wird auf Sockelmauern verzichtet.
- Die Einfriedung weist einen Abstand von mindestens 10 cm zur Geländeoberfläche auf.

b) Schutzgut Wasser

- Das anfallende Niederschlagswasser wird zur Versickerung gebracht.
- Oberflächenbefestigungen werden nur im erforderlichen Umfang und nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau hergestellt.

c) Schutzgut Boden

- Der Boden wird schichtgerecht gelagert und der Oberboden wird im Bereich der Freiflächen wieder eingebaut.

d) Grünordnerische Maßnahmen

- Je 300 m² nicht überbauter Grundstücksfläche der zukünftigen Bauparzelle ist ein heimischer Laubbaum II. Wuchsordnung / Obstbaum zu pflanzen.
- Das zukünftige Bauvorhaben ist mit freiwachsenden ein- bis zweireihigen Strauchhecken, bestehend aus heimischen Straucharten, zur freien Landschaft hin - insbesondere an der Nord- und Westgrenze ausreichend einzugrün.

4.4 Ermittlung des Umfangs erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen

Festlegung des Kompensationsfaktors

Bei den Erweiterungsflächen [Baufläche] handelt es sich um Flächen mit geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild. Die Eingriffsschwere entspricht einem niedrigen bis mittleren Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad [GRZ ≤ 0,35]. Die Spanne des Kompensationsfaktors bewegt sich für die Flächen mit geringer Bedeutung zwischen 0,2 bis 0,5 und bei den Flächen mit mittlerer Bedeutung zwischen 0,5 und 0,8.

Aufgrund der eingeschränkten Möglichkeit für Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung / Ortsrandeingrünung wird ein Kompensationsfaktor von **0,35 für die Bereiche mit geringer Bedeutung** [Umgriff 304 m²] angesetzt. Für die Flächen mit **einer mittleren Bedeutung** [Umgriff 260 m²] wird ein Kompensationsfaktor von **0,6** erforderlich.

Berechnung des Kompensationsbedarfs:

- 304 m² x 0,35 = 106 m²
- 260 m² x 0,6 = 156 m²
- **Gesamtumfang der Kompensationsmaßnahmen = 262 m²**

4.5 Ausgleichsmaßnahme

Auf der Flur-Nr. 6000 der Gmkg. Lailling wird als Ausgleich für die Erweiterung des Geltungsbereiches eine 262 m² (aufgrund des Flächenzuschnitts) große Ausgleichsfläche vom Grundstückseigentümer bereitgestellt.

Als Kompensation des geplanten Eingriffs wird auf der bereitgestellten Fläche eine Obstbaumreihe mit Extensivgrünland entwickelt.

Hierzu sind gemäß dem Lageplan der Satzung auf der Ausgleichsfläche 4 Obstbäume (alte Obstbaumsorten, Mindestpflanzqualität Hochstamm) zu pflanzen und extensiv genutztes Grünland durch Ansaat einer autochthonen Saatgutmischung zu entwickeln. In den ersten drei Jahren erfolgt zur Aushagerung eine drei- bis viermalige Mahd im Jahr mit Mähgutabfuhr.

Anschließend erfolgt max. eine zweimalige Mahd im Jahr mit Mähgutabfuhr zwischen 15.6. und 15.9. eines Jahres.

Die Ausgleichsfläche ist an ihren Ecken durch Pflöcke dauerhaft zu markieren.

Empfohlene Ansaatmischung:

Ansaatstärke: 4 g/m ² [40 kg/ha] Produktionsraum 8		
Lat. Bez.	Dt. Bez.	% PR 8
Blumen 50%		
Achillea millefolium	Gewöhnliche Schafgarbe	1,80
Agrimonia eupatoria	Kleiner Odermennig	1,20
Betonica officinalis	Heilziest	0,40
Campanula patula	Wiesen-Glockenblume	0,20
Campanula rotundifolia	Rundblättrige Glockenblume	0,10
Carum carvi	Wiesen-Kümmel	3,00
Centaurea jacea	Wiesen-Flockenblume	2,50
Centaurea scabiosa	Skabiosen-Flockenblume	0,80
Crepis biennis	Wiesen-Pippau	1,80
Daucus carota	Wilde Möhre	2,50
Galium album	Weißes Labkraut	1,50
Galium verum	Echtes Labkraut	0,50
Hypochoeris radicata	Gewöhnliches Ferkelkraut	0,50
Knautia arvensis	Acker-Witwenblume	1,70
Leontodon autumnalis	Herbst-Löwenzahn	1,20
Leontodon hispidus	Rauer Löwenzahn	1,20
Leucanthemum ircuti- anum/vulgare	Wiesen-Margerite	3,50
Lychnis flos-cuculi	Kuckucks-Lichtnelke	1,00
Pimpinella major	Große Bibernelle	1,40
Plantago lanceolata	Spitzwegerich	3,00
Plantago media	Mittlerer Wegerich	0,80
Primula veris	Frühlings-Schlüsselblume	0,80

Ansaatstärke: 4 g/m ² [40 kg/ha] Produktionsraum 8		
Lat. Bez.	Dt. Bez.	% PR 8
<i>Prunella vulgaris</i>	Gewöhnliche Braunelle	1,50
<i>Ranunculus acris</i>	Scharfer Hahnenfuß	0,80
<i>Ranunculus bulbosus</i>	Knolliger Hahnenfuß	0,50
<i>Rhinanthus minor</i>	Kleiner Klappertopf	0,80
<i>Rumex acetosa</i>	Wiesen-Sauerampfer	1,00
<i>Salvia pratensis</i>	Wiesen-Salbei	3,50
<i>Sanguisorba minor</i>	Kleiner Wiesenknopf	3,20
<i>Sanguisorba officinalis</i>	Großer Wiesenknopf	1,50
<i>Silene dioica</i>	Rote Lichtnelke	1,20
<i>Silene vulgaris</i>	Gewöhnliches Leimkraut	1,50
<i>Stellaria graminea</i>	Gras-Sternmiere	0,20
<i>Tragopogon pratensis</i>	Wiesen-Bocksbart	2,90
		50,00
Gräser 50%		
<i>Agrostis capillaris</i>	Rotes Straußgras	1,00
<i>Alopecurus pratensis</i>	Wiesen-Fuchsschwanz	2,00
<i>Anthoxanthum odoratum</i>	Gewöhnliches Ruchgras	4,00
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Glatthafer	1,00
<i>Briza media</i>	Gewöhnliches Zittergras	4,00
<i>Bromus erectus</i>	Aufrechte Tresse	3,00
<i>Bromus hordeaceus</i>	Weiche Tresse	4,00
<i>Cynosurus cristatus</i>	Weide-Kammgras	7,00
<i>Festuca guestfalica [ovina]</i>	Schafschwingel	4,00
<i>Festuca pratensis</i>	Wiesenschwingel	2,00
<i>Festuca rubra</i>	Horstschwingel	8,00
<i>Helictotrichon pubescens</i>	Flaumiger Wiesenhafer	1,00
<i>Poa angustifolia</i>	Schmalblättriges Rispen- gras	3,00
<i>Poa pratensis</i>	Wiesen-Rispengras	3,00
<i>Trisetum flavescens</i>	Goldhafer	3,00
		50,00
Gesamt		100,00

Mögliche Bezugsquelle:
Rieger-Hofmann GmbH
In den Wildblumen 7
74572 Raboldshausen
Tel. 07952 / 921889-0
Fax 07952 / 921889-99

Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist untersagt. Die Obstbäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall gleichwertig zu ersetzen.

Die Ausgleichsmaßnahmen sind mittels Grunddienstbarkeit zu Gunsten des Freistaates Bayern zu sichern.

Durch die Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung innerhalb des Geltungsbereichs der Satzung sowie der Ausgleichsmaßnahme wird den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in gebotenem Maße Rechnung getragen.

Gemäß Art.9 BayNatSchG werden die für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzten Flächen im Ökoflächenkataster erfasst. Das Ökoflächenkataster (ÖFK) wird gemäß Art. 46 Nr. 5 BayNatSchG vom Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) geführt und laufend fortgeschrieben.

Die erforderliche Ausgleichsfläche ist durch die Bauherren an das Ökoflächenkataster (<https://www.oefk.bayern.de/oeko/JSPs/Oaanmeldung.jsp>) zu melden. Je ein Abdruck der Meldung ist der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Deggendorf sowie der Gemeinde Otzing vorzulegen.

Musterformblatt für Sickertest

Antragsteller: Funk Amanda, Funk AndreasStraße, PLZ, Ort: Am Bach, 94563 Otzing, LaillingFlur-Nr.: 6000 Gemarkung: LaillingLage der Schürfgrube im Grundstück (ggf. Handskizze): Nordwestseite auf geplantem GartenAbmessungen der Schürfgrube (Länge, Breite, Tiefe, Geländeoberkante) L 3,5 m, B 0,6 m, T 1,2 mWurde Grundwasser erschlossen: nein, ja, Tiefe ab GOK _____ mKurze Beschreibung des aufgeschlossenen Bodens: Kies, grobkörnig; Kies, feinkörnig; Kies, sandig; Kies, tonig; Sand, grobkörnig; Sand, feinkörnig; Sand, tonig; Ton, sandig; Ton; eigene Beschreibung _____Wasserstand zu Beginn der Messung: 1 m

Absenkung nach		Wasser nachgefüllt
15 min	<u>17</u> cm	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
30 min	<u>29</u> cm	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
45 min	<u>40</u> cm	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
60 min	<u>45</u> cm	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Durchschnittliche Absenkung	<u>11,25</u> cm/15 min	
	<u>$1,33 \times 10^{-2}$</u> min/cm	

Beispiel: durchschnittl. Absenkung 9 cm nach 15 min: spez. Absenkzeit: 15 min : 9 cm = 1,67 min/cm

Schlussfolgerung (nach Abschn. 3 der Arbeitshilfe): spez. Absenkzeit 1,33 min/cm, Sichermulde in geplantem Garten auf dem Grundstück geplant

Sickertest veranlasst, überwacht und durchgeführt:

Lailling, 23.06.21

Ort, Datum

Unterschrift

Funk A.

Lailing

6001
WEINZIERL ALFRED

6001/1

+
20m

Schürfgarbe

HELMEL
WALTER

6000

RIEDINGER
THOMAS u.
MARION

FRIEDENBERGER
KARL
5992

5999

5997

5958

5998

5996

5982/110

zu 5982/6 ↓

(Kr LAN 18)

Auszug aus dem Katasterkartenwerk

Flurkarte/Ausschnitt aus der Flurkarte NO 30-40.22

Maßstab 1:1000

Vergrößerung aus 1: (Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet)

Gemarkung Lailing

Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der das Kataster führenden Behörde vorbehalten (Art. 11 Abs. 4 VermKatG). Vervielfältigungen (kopiert bzw. digitalisiert und EDV-gespeichert) nur für den eigenen Bedarf. Weitergabe an Dritte nicht erlaubt.

In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.



Deggendorf, den
28. Juli 1999
Vermessungsamt Deggendorf

Haft

